
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0483

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs-und Verkehrsausschuss	30.08.2018	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:



Anträge gemäß §§ 8a und 16 BImSchG zur Errichtung eines Gärrestbehälters auf dem Grundstück der bestehenden Biogasanlage Gemarkung Odendorf, Flur 14, Flurstück 243, In der Freiheit

Sachverhalt:

Der Antragsteller betreibt in Swisttal-Odendorf eine Biogasanlage mit BHKW (Blockheizkraftwerk)-Anlage. Die Biogasanlage wird als Trockenfermentationsanlage betrieben und das gewonnene Biogas wird in einem BHKW verstromt. Mit Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG des Rhein-Sieg-Kreises vom 29.11.2017 wurde die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen BHKW-Anlage genehmigt.

Im Zuge der Novellierung der Düngeverordnung vom 01.07.2017 ist nun die Umsetzung durch die Errichtung und den Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestbehälters geplant. Die Gemeinde wurde am 27.07.2018 am Verfahren beteiligt mit der Bitte um Stellungnahme zum Antrag nach § 8a BImSchG binnen zwei Wochen und nach § 16 BImSchG binnen eines Monats.

Eine Änderung der Gaserzeugungsrate der Biogasanlage und der genehmigten Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlagen ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden. Ebenso ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Einsatzstoffe wie auch gegenüber dem Fahrzeugverkehrsaufkommens.

Der geplante Gärrestbehälter mit einem Volumen von 3817 m³ brutto (Durchmesser: 20m, Wandhöhe: 12,15m; Gesamthöhe 18,82 m) soll aus Stahlbeton in Ortbetonbauweise ebenerdig errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in unmittelbarer Nähe (7 Meter nördlich) des bestehenden Fermenters. Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, ein Lageplan sowie eine Deutsche Grundkarte sind beigefügt und unter „Session“ abrufbar.

Nachteile, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sind hinsichtlich des Vorhabens nicht ersichtlich. Lediglich hinsichtlich des Artenschutzes enthält der Antrag keine Informationen, so dass hierzu noch Prüfungen vorgenommen werden müssen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Die Gemeinde hat das gemeindliche Einvernehmen unter Berücksichtigung der Privilegierung des landwirtschaftlichen Vorhabens erteilt, sofern keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen werden. Die Untere Naturschutz- und Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde bereits am Verfahren beteiligt.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss wird hiermit über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt.